

Überblick: BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel

Damit es endlich vorwärts geht – mehr Windkraft jetzt!

März

2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Flächenpotentiale kurzfristig heben – Flächenmobilisierung	4
2 Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern	5
3 Genehmigungsverfahren endlich beschleunigen	5
4 Bundesnaturschutzgesetz.....	7
5 Zur Lösung der Blockade durch Denkmalschutz auf Bundesebene beitragen	8
6 Mindestabstände zu Bundesfernstraßen neu bewerten	8
7 Belange des DWD und des Luftverkehrs angemessen berücksichtigen	9
8 Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen	9
9 Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen	10
10 Genehmigung von WEA in Industrie- und Gewerbebetrieben erleichtern.....	10
11 Flächensicherung erleichtern.....	10
12 Windenergieanlagen und Arbeitsschutz richtig einordnen	11
13 Kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG.....	11

Einleitung

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr zahlreiche gesetzliche Anpassungen im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie vorgenommen. Das Ausbauziel von 115 Gigawatt (GW) bis 2030 unterstreicht die Ambition der Ampel, Wind an Land zum Masseträger der Energiewende zu machen: für Klimaschutz, Energiesouveränität, und günstige Energiepreise. Trotzdem stockt der erhoffte Hochlauf des Ausbaus der „Freiheitsenergien“ an vielen Stellen, da zentrale Herausforderungen noch nicht adressiert wurden. Die Ausbautzahlen sind mit 2,4 GW im Jahr 2022 deutlich zu niedrig und die Aussichten für 2023 und 2024 sind mit Blick auf die aktuelle Genehmigungssituation nur unwesentlich besser. Die Erwartungen der Windenergie-Branche an die von Bundesminister Robert Habeck angekündigten zwei Windgipfel sind deshalb groß: Der Bundesverband WindEnergie (BWE) sieht in den angekündigten Treffen eine echte Chance, insbesondere bei den Ausbau-Hemmnissen Lösungen zu finden, die ein ressortübergreifendes Zusammenwirken erfordern. Denn für eine zeitnahe Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus muss die gesamte Bundesregierung gemeinsam an einem Strang ziehen. Der erste Windgipfel, auf dem am 22. März ein Windkabinett zusammentritt, soll nun in strukturierten Handlungsfeldern und auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers die vielfältigen Hemmnisse im Bereich der Windenergie diskutieren und erste Lösungsvorschläge erarbeiten. Ein zweiter Windgipfel wird die Stellungnahmen der Branche und der Länder berücksichtigen.

Die Bundesregierung darf sich dabei kein Beispiel am erfolglosen Windgipfel der Vorgängerregierung im Jahr 2019 nehmen. Die dort beschlossenen Maßnahmen wurden in der Mehrzahl nicht umgesetzt, waren wirkungslos oder haben - wie die Abstandsregelung - den Ausbau zusätzlich gehemmt. Heute sieht die Branche den klaren Willen der Bundesregierung, die Probleme mit großer Ernsthaftigkeit anzugehen und erwartet auch mit Blick auf die Aussagen des Koalitionsvertrags konstruktive Beiträge aus allen Ministerien.

Der BWE hat auf Grundlage der Erfahrungen seiner Mitgliedsunternehmen ein klares Bild der Herausforderungen und unterbereitet mit dem vorliegenden Forderungskatalog detaillierte Ansätze und Vorschläge zu deren Bewältigung insbesondere auf Bundesebene. Unsere Ideen zur Flächenmobilisierung, Genehmigungserleichterung, Entlastung der Genehmigungsbehörden, zum Bundesnaturschutzgesetz, den Belangen der Bundeswehr, Transportgenehmigungen, Teilhabe- und Wertschöpfungsmaßnahmen sowie vielen weiteren Themen dienen als umfassende Übersicht über Probleme und entsprechende Lösungsansätze für den Windgipfel.¹ Wenngleich wir hier einen großen Umfang an Maßnahmen vorschlagen, so ist der vorliegende Katalog dennoch nicht als abschließend anzusehen. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine kurz- bis mittelfristige Wirkung ab und werden in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, noch vor Ablauf dieser Legislatur deutlich mehr Windenergieprojekte zu realisieren und die Bundesregierung den eigenen Ausbau- und Klimazielen deutlich näher zu bringen. Aber nicht nur die Entscheidungen auf Bundesebene sollten aus einem Guss sein. Auch die Bundesländer müssen sich beim Windgipfel und der Windstrategie konstruktiv beteiligen. Nur mit der notwendigen Entschlossenheit und Abstimmung auf allen Ebenen kann der Ausbau der Windenergie im erforderlichen Maße beschleunigt und die Energiewende abgesichert werden.

¹ Es ist ein ganzer Katalog geworden – aber nicht jeder Vorschlag richtet sich an jedes Ministerium. Daher haben wir im Vorfeld bereits für die Ressorts zugeschnittene Pakete versandt. Diese Publikation fasst noch einmal alle Vorschläge zusammen und ergänzt in manchen Bereichen.

1 Flächenpotentiale kurzfristig heben – Flächenmobilisierung

Trotz Bemühungen der Bundesregierung zur Hebung von Flächenpotentialen – insbesondere durch das sogenannte Sommerpaket – sieht der BWE ein Erfordernis, die Flächenmobilisierung noch einmal zu beleuchten und weitere Schritte zur kurzfristigen Hebung der Flächenpotentiale einzuleiten.

Die zur Verfügung zu stehenden, tatsächlich bebaubaren Flächen bilden den Grundpfeiler für den Ausbau der Windenergie. Hier spielen die Länder durch das Aufstellen von Plänen eine tragende Rolle.

Gleichzeitig ist der Bund gefragt, die Vorgaben so zu gestalten, dass das 2-Prozent-Flächenziel des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auch tatsächlich erreicht wird. Der Bund und damit die Bundesregierung sind es schließlich, die für die Einhaltung der Klimaschutzziele, der Ausbauziele der Erneuerbaren Energien und des verfassungsrechtlich gegebenen Anspruchs auf Klimaschutz aus Artikel 20a Grundgesetz einzustehen haben.

Der BWE macht umfangreiche Vorschläge zur kurzfristigen Flächenmobilisierung:

- Einführung des sofortigen Entfallens der Ausschlusswirkung bestehender und zukünftiger Pläne und damit des Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens sieben Jahre, wenn in Planregionen nicht bereits jetzt mindestens 2 Prozent Windenergiefläche im jeweiligen Plangebiet ausgewiesen wurde und Einführung einer Übergangsregelung für Plangebiete, die schon mindestens 1,4 Prozent ausgewiesen haben.
- Alternativvorschlag (an WindBG angelehnt): Einführung des sofortigen Wegfalls der Ausschlusswirkung in den Bundesländern, die nicht jetzt schon mind. 1,4 Prozent ausgewiesen haben, solange bis sie das finale Mindestflächenziel erreicht haben.
 - Zusätzlich zur Erlangung von Planungssicherheit: allen Anträgen, die im Zeitraum des Wegfalls der Ausschlusswirkung gestellt werden, kann eine spätere Ausschlusswirkung bzw. Entprivilegierung nicht entgegengehalten werden.
- Dauerhafte uneingeschränkte Privilegierung für besondere Flächen (insb. an Straßen, Schienenwegen, Industrie- und Gewerbegebieten).
- Blockaden durch Moratorien und Plansicherheitsinstrumente aussetzen:
- Eine sofortige Durchsetzung ausgewiesener regionalplanerischer Gebiete für die Windenergienutzung gegen entgegenstehende Bauleitplanung ermöglichen.
- Zwischenziel streichen und finales Mindestziel auf den 31. Dezember 2025 vorziehen.
- Den Gemeinden eine schnellere Planung und Zulassung von Windenergieprojekten unabhängig etwaiger Ausschlusswirkung und Länderabstandsklauseln ermöglichen (Gemeinde-Öffnungsklauseln).
- Hinderliche Beschränkungen der isolierten Positivplanung beseitigen.
- Rotor-Out-Regelung verbindlich festschreiben.

- Planungsrechtliche Beschränkungen von Repowering-Vorhaben beheben, „Grundzüge der Planung“ streichen bzw. zumindest definieren.
- Sofortige Aufhebung der Länderabstandsregelungen bzw. die Regelungen zumindest den Repowering-Vorhaben nicht entgegenstehen lassen.
- Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen festschreiben; zudem: Klarstellung in bestehenden Plänen, dass diese den Windenergieanlagen an Land (WEA) nicht entgegengehalten werden können und veraltete Baufenster nutzbar machen.

2 Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern

Gemäß Gesetzesbegründung zu § 2 Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 (EEG) sind verschiedene Belange gegenüber erneuerbaren Energien in einer Abwägungsentscheidung nachrangig zu bewerten.²

Der BWE empfiehlt zur besseren Durchsetzbarkeit des Abwägungsvorrangs in § 2 EEG eine Festlegung des Vorrangs erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung durch Festschreibung in sämtlichen Fachgesetzen, hier:

- Abwägungsvorrang § 2 EEG in BauGB und
- im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankern.

3 Genehmigungsverfahren endlich beschleunigen

Die Koalition hat vereinbart, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.³ Hierfür sollen auch die Genehmigungsverfahren von WEA erheblich verkürzt und entbürokratisiert werden, sodass diese ihren Beitrag zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten können.

Die Genehmigungsverfahren sind nach wie vor deutlich zu lang, zu aufwändig und mit zu hohen Prüfanforderungen an den Bau der Anlagen geknüpft. Nach aktuellen Angaben der Fachagentur Windenergie an Land⁴ dauern Genehmigungsverfahren bundesweit im Durchschnitt knapp 2 Jahre (mögliche anschließende Widerspruchs- und Klageverfahren noch nicht einberechnet). Spitzenreiter ist Hessen mit durchschnittlich circa 3 Jahren (38 Monate). Das längste Genehmigungsverfahren wurde mit fast 8 Jahren angegeben.⁵

² Vgl. BT Ds. 20/1630, S. 159: „Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ – [LINK](#).

³ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 55.

⁴ Vgl. FA Wind: Dauer förmliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

⁵ Ebd.: um welches Bundesland es sich handelt, ist von der Fachagentur Windenergie an Land nicht angegeben.

Die Bundesregierung ist seit über einem Jahr im Amt. Bisher wurde keine Regelung zur Beschleunigung des Verfahrensrechts umgesetzt, die eine merkliche Besserung bedeuten würden. Die BImSchG-Novelle hängt seit Monaten.⁶

Das Verfahrensrecht kann mit den entsprechenden Änderungen – neben den wichtigen zu verändernden materiellen Prüfanforderungen – seinen Beitrag zu beschleunigten Genehmigungsverfahren leisten. Der BWE drängt daher auf schnellstmögliche Änderungen im Verfahrensrecht der Genehmigungen für WEA im BImSchG, z.B.:

- Repowering ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglichen

Es bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten für Repowering-Vorhaben, sodass tatsächliche Erleichterungen durch die Neuregelung in der Praxis noch nicht angekommen und Nachbesserungen dringend geboten sind. Daher:

- Klarstellung der Genehmigungserteilung als gebundene Entscheidung, wenn die Vergleichsbetrachtung insbesondere keine Verschlechterung ergibt.
- Nahtlosen Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen ermöglichen.
- § 16b BImSchG dem § 45c Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzgl. Abstandsvorgabe und Zeitrahmen entsprechend anpassen.
- Klarstellung, dass Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung absolut (ungerundet) niedriger sein muss als der Immissionsbeitrag der alten Anlagen.
- Klarstellung, dass der reduzierte Prüfmaßstab des § 16b BImSchG auch für Repoweringvorhaben außerhalb des § 16b BImSchG gilt.

- Fristen und Verfahren im Genehmigungsverfahren straffen

Über das Genehmigungsverfahren ist innerhalb von sieben Monaten zu entscheiden. Diese Frist wird bisher allerdings fast nie eingehalten. Der BWE will die Fristen und Verfahren straffen:

- Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren begrenzen.
- Ebenso Nachforderungsmöglichkeit der Behörden von Unterlagen begrenzen.
- Definition und Frist für die Vollständigkeitserklärung festlegen und ggf. Fiktion einführen.
- Klarstellung beizubringender Unterlagen für einen Vorbescheid und keine vorläufig positive Gesamtbeurteilung erforderlich.
- Früher Stichtag der anzuwendenden Sach- und Rechtslage auf Antrag einführen.
- Schwelle für Umweltverträglichkeitsprüfung erhöhen.
- Reduktion der Verfahrenskosten für den Vorhabenträger bei Fristüberschreitung umsetzen.

⁶ Die bisher vorgenommenen Änderungen im materiellen Recht sind nicht ausreichend.

- Behördliche Entscheidungskompetenzen effizienter verteilen

Der BWE sieht Beschleunigungspotential in der effizienteren Ausgestaltung der behördlichen Entscheidungskompetenzen und macht dazu Vorschläge:

- Auf Antrag umfangreiche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch bei ablehnender Entscheidung.
 - Streichung des Zustimmungserfordernisses im Straßenrecht (Wegfall der sog. „Anbaubeschränkungszone“) und Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Stellungnahmen der Straßenbaubehörde.
 - Ersetzungsbefugnis der fachbehördlichen Zustimmung im Bereich Luftverkehr einführen.
- Personalmangel in den Behörden: Externe Unterstützung –Projektmanagement konkretisieren
Nach Einschätzung des BWE können Projektmanager*innen zur Beratung und Unterstützung der Genehmigungsbehörden in verschiedenen Verfahrensschritten hilfreich sein. Damit aber durch langwierige Abstimmungen mit der Behörde zum „Ob“ und „Wie“ keine Verzögerungen eintreten, sollte der Einsatz auf Antrag der Vorhabenträgerinnen⁷ zwingend erfolgen und die Kompetenzen klar geregelt werden.
 - Rechtsbehelfsverfahren effektiv ausgestalten
 - Fristen für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit einführen.
 - Genereller Fristbeginn für alle Rechtsbehelfe Dritter im vereinfachten Verfahren gegen erteilte Entscheidungen mit öffentlicher Bekanntmachung klarstellen.
 - Mangelhinweispflicht der Widerspruchsbehörde einführen.

4 Bundesnaturschutzgesetz

Seit gut einem halben Jahr ist die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes nun geltendes Recht. Verbliebene Regelungslücken des Gesetzes werden durch die Bundesländer nur zögerlich und häufig nicht im Sinne einer Beschleunigung geschlossen. Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie der dringend benötigte Ausbau der Windenergie kann so nicht gelingen.

Der BWE fordert daher, für die Prämissen der Verfahrensbeschleunigung essenzielle Korrekturen und Anpassungen am BNatSchG schnellstmöglich umzusetzen, um eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und so den geschilderten Problematiken in den Ländern zu begegnen. Hierfür macht der BWE folgende Vorschläge:

- Bundeseinheitliche Standardisierung des Störungs- und Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. und Nr. 3 BNatSchG festschreiben.
- Bis zum Erreichen der Mindestflächenziele in Anlage 1, Spalte 2 zu § 3 Abs. 1 WindBG sollen Standortalternativenprüfungen bei Standorten außerhalb ausgewiesener Gebiete nicht erforderlich sein. Bis zur Erreichung der finalen Mindestflächenziele gem. § 3 Abs. 1 i.V.m.

⁷ Juristische Person, daher wird das Femininum verwendet.

Anlage 1 (Spalte 2)⁸ WindBG soll jede Windenergieanlage alternativlos sein.

- U.a. Klarstellungen zur Kartierung im erweiterten Prüfbereich in § 45b Abs. 4 BNatSchG aufnehmen, wonach – sofern keine relevanten Brutplätze im erweiterten Prüfradius zur geplanten Anlage in behördlichen Katastern oder behördlichen Datenbanken verzeichnet sind bzw. keine solchen Kataster oder Datenbanken vorliegen – davon auszugehen ist, dass sich dort keine Brutplätze befinden.
- Vergleichsbetrachtung beim Repowering konkretisieren.
- Widersprüchen zwischen 45b Abs. 3 Nr. 2 bzw. und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG beseitigen sowie Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 weiter konkretisieren: eine der vier Schutzmaßnahmen ist ausreichend, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

5 Zur Lösung der Blockade durch Denkmalschutz auf Bundesebene beitragen

Immer häufiger verhindern vorgetragene Denkmalschutzbelange in Genehmigungsprozessen die Planung und den Bau von WEA in Deutschland. Eine Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land aus dem Jahr 2022 zeigt, dass über 10 Prozent aller beantragten WEA aus Gründen des Denkmalschutzes von den Behörden abgelehnt oder die Anträge seitens der Antragstellerinnen⁹ aus diesem Grund zurückgezogen wurden.

Auch wenn Denkmalschutz Sache der Bundesländer ist: Auch auf Bundesebene kann der Gesetzgeber tätig werden, um Genehmigungsbehörden zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen:

- Pflicht zur abschließenden Abwägung auf raumordnerischer bzw. bauleitplanerischer Ebene im Raumordnungsgesetz (ROG) und
- unbefristete Aussetzung der Kulturgüterabwägung zugunsten erneuerbarer Energien in § 35 Abs. 3 BauGB einführen.

6 Mindestabstände zu Bundesfernstraßen neu bewerten

Die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs auf Bundesstraßen aufgrund baulicher Anlagen ist spezialgesetzlich im Fernstraßengesetz (FStrG) geregelt. Hier ist insbesondere die Anbaubeschränkungszone¹⁰ bei der Genehmigung von Windenergieanlagen relevant. Der Bau einer Windenergieanlage in diesem Bereich ist möglich und zulässig, bedarf jedoch, wie eingangs erwähnt, der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass durch das Fernstraßenbundesamt ein Vermeidungsgrad angelegt wird, der einem Nullrisiko gleichkommt und

⁸ Der BWE fordert die Streichung des Zwischenziels und ein Vorziehen des finalen Mindestziel in seiner Positionierung zur kurzfristigen Flächenmobilisierung.

⁹ Hierbei handelt es sich um juristische Personen. Daher wird durchgehend das Femininum verwendet.

¹⁰ nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG.

damit jeden Ausbau von Windenergie in der Nähe von Bundesautobahnen unmöglich macht. Der BWE fordert daher:

- die Streichung der Anbaubeschränkungszone für Windenergieanlagen oder
- zumindest die Streichung des Zustimmungserfordernis und angemessene Eingrenzung des Prüfumfangs.

7 Belange des DWD und des Luftverkehrs angemessen berücksichtigen

Die Interessen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Luftverkehrs sind auch in angemessenem Maße mit einem vermehrten Bedarf an Windenergieausbau vereinbar. Jedoch müssen die Belange betrachtet und geprüft werden, wo dem Windenergieausbau Hemmnisse aus dem Weg geräumt werden können. Der BWE macht dazu u.a. folgende Vorschläge:

- Wetterradare: Prüfbereiche umgehend reduzieren.¹¹
- Vorschläge zur Vereinbarkeit von Flugsicherheit und mehr Windenergie, z.B.:
 - Festlegung von Flugrouten: Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sollte um eine Regelung entsprechend § 2 EEG bei Festlegung der Flugrouten ergänzt werden
 - Konflikt Windenergie und Flugsicherungseinrichtungen durch Anpassung des § 18a LuftVG entschärfen.
- Verpflichtende Nutzung von Transpondern in der FSAV festschreiben.

8 Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen

Die Ziele der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹² auch von der Bundeswehr als staatliche Stelle zu berücksichtigen. Die Bundeswehr hat sich hierzu bekannt¹³, denn auch sie muss mit einem steigenden Energiebedarf rechnen, der nicht mehr nur aus fossilen Ressourcen gedeckt werden kann. Klar ist, dass die Bundeswehr für ihre Aufgaben zur Wahrung der Bündnis- und Landesverteidigung entsprechend ausgestattet sein muss. Dennoch sieht der BWE noch viel Verbesserungspotential beim Ausbau der

¹¹ Vorbemerkung: Der DWD hat in einer Pressemitteilung vom 10. März 2023 den Verzicht auf Beteiligung in Genehmigungsverfahren von WEA im Bereich von 5 bis 15 Kilometern für 2024 angekündigt. Die genaue Umsetzung ist noch unklar. Im Maßnahmenpapier des DWD war die Zustimmung zu WEA-Standorten im Bereich von 5 bis 15 Kilometern noch an Bedingungen geknüpft, die laut Pressemitteilung des DWD nun gänzlich entfallen. Der DWD sollte jetzt schon gegenüber den Behörden klarstellend mitteilen, dass er künftig auf eine Anhörung verzichtet, wenn der Standort weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Bis die genaue Ausgestaltung der Umsetzung durch den DWD bekannt ist, bleiben die Forderungen des BWE bestehen.

¹² Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.

¹³ BMVg, Nachhaltigkeitsbericht 2022 des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr: Green Barracks und erneuerbare Energien im Einsatz, S. 17 ff – [LINK](#). Bereits unter der Vorgängerregierung: BMVg, Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, S. 35 – [LINK](#).

Windenergie im Einklang mit den Belangen der Bundeswehr und macht dazu u.a. folgende Vorschläge:

- Ombudsperson Windenergie im BMVg installieren.
- Hubschraubertiefflugstrecken verlegen.
- Mindestführhöhen und Instrumentenflugverfahren überprüfen und sachgerecht anpassen.
- Circling-Verfahren anpassen und
- sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten umsetzen.

9 Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen

Nicht erteilte oder verzögerte Transportgenehmigungen für die Groß- und Hauptkomponenten von Windenergieanlagen erschweren den Ausbau aktuell deutlich.

In den nächsten Jahren sollen pro Jahr im Schnitt 10 GW Wind an Land genehmigt werden. Bei durchschnittlich 5 Megawatt (MW) Leistung pro WEA entspricht das 2.000 Anlagen. Für jede Anlage braucht es etwa 15 Groß- und Schwertransporte, insgesamt sind nur für den Ausbau der Windenergie an Land 30.000 Transportgenehmigungen zu erteilen! Die zuständigen Stellen müssen in die Lage versetzt werden, diese wachsende Zahl an Anträgen zu bearbeiten, um die Energiewende buchstäblich auf die Straße zu bringen. Der BWE empfiehlt die Umsetzung u.a. folgender Ansätze:

- Transportbegleitverordnung zügig umsetzen/Polizei entlasten.
- Bearbeitungsdauer von GST-Genehmigungen reduzieren.
- Genehmigung von temporäreren Autobahnabfahrten vereinfachen.
- „Änderungsanzeige“ bei geringeren Grenzwerten ausreichen lassen.

10 Genehmigung von WEA in Industrie- und Gewerbegebieten erleichtern

Die Nutzung von Windenergie regional in Industrie- und Gewerbegebieten ist energiepolitisch sinnvoll. Die Genehmigung von WEA in diesen Gebieten sollte daher unbedingt erleichtert werden.

11 Flächensicherung erleichtern

Grundlage für die Realisierung eines jeden Windenergieprojektes ist die Flächensicherung. Neben den Standortgrundstücken müssen Wegerechte eingeräumt, Abstandsflächen eingetragen oder auch Leitungsrechte verhandelt werden. Die Flächensicherung nimmt einen Großteil der Projektplanung ein und bildet den Grundpfeiler für jedes Projekt. Hier steckt ein erhebliches Verzögerungs- und teils sogar Verhinderungspotential für Projekte. Der BWE regt daher an:

- Duldungspflicht für Leitungsrechte umsetzen,
- kurzfristige Nutzung von Grundstücken, z.B. für den Transport ermöglichen,
- Grundbuchauskunft nicht durch vermeintlichen Datenschutz verhindern und

- weitere erforderliche Vereinfachung bei der Flächensicherung, z.B. bei Wegerechten, Abstandsflächen und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umsetzen.

12 Windenergieanlagen und Arbeitsschutz richtig einordnen

Immer wieder kommt es im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu erheblichen Verzögerungen, da die an den Verfahren beteiligten Arbeitsschutzbehörden in einigen Bundesländern dem Betrieb der Anlagen mit Hinweis auf den Arbeitsschutz nicht zustimmen. Einige wenige Behörden meinen, dass Windenergieanlagen als Arbeitsstätten zu behandeln seien. Dies ist jedoch nichtzutreffend¹⁴ und sollte klargestellt werden.

13 Kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG

Auch wenn dieser Bereich allein im Zuständigkeitsbereich des BMWK liegt und es für eine Umsetzung nicht der Zustimmung der weiteren am Windgipfel beteiligten Ministerien bedarf, will der BWE klarstellen, dass auch Bremsklötze im Rahmen des Ausschreibungsmodells kurzfristig auszuräumen sind. Dies zeigt die jüngste Ausschreibung Windenergie an Land vom Februar 2023, die – trotz gesteigertem Höchstwert – wieder unterzeichnet war. Der BWE fordert daher insbesondere folgende Anpassungen und Klarstellungen:

- Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen aufgrund seit längerem massiv steigender Lieferfristen u.a. bei WEA und Umspannwerk,
- Indexierung der Höchstwerte, um Preisentwicklungen abzufangen und Höchstwertanpassungen planbar für die Projektierungsunternehmen zu machen
- Zinsdeckelung für Erneuerbare-Energie-Projekte über KfW-Programm,
- Rettung der Zuschläge 2022, welche ebenso von massiven Preis- und Zinssteigerung betroffen sind,
- Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen nach Anhebung der Höchstwerte durch Bundesnetzagentur (BNetzA) beseitigen und
- Neuen § 6a EEG einführen: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort.
- Definition der „fristgerechten Ausstattung“ mit BNK im EEG aufnehmen

Die oben ausgeführten Lösungsvorschläge können in ausführlicher Version [hier](#) nachgelesen werden.

¹⁴ Für die verbindlichen Sicherheitsanforderungen an WEA und für die Anforderungen an den Gesundheitsschutz (EHSR) bildet die EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) die Grundlage.



Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Istock/Velishchuk

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat

Mirko Moser-Abt
Head of European Affairs
Teamleiter Politik

Kristina Hermann
Leiterin Facharbeit Wind

p.derouiche@wind-energie.de

m.moser-abt@wind-energie.de

k.hermann@wind-energie.de

Datum

13. März 2023